



## Senat 2

### MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

Ein Leser beanstandete den Kommentar „Soll man Woody Allens Filme boykottieren?“, erschienen am 04.02.2014 auf „www.dieStandard.at“.

In dem Kommentar, der aus einem Pro- und einem Kontra-Teil besteht, geht es darum, ob es angesichts der gegen Woody Allen von seiner Stieftochter erhobenen Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs sinnvoll sei, seine Filme zu boykottieren. Der Kontra-Teil enthält folgenden Absatz: „Es gäbe im Falle eines Schuldspruches für die geneigte Filmfreundin und den Filmfreund wesentlich effektivere Zeichen der Solidarität mit Allens Adoptivtochter – und allen Frauen und Kindern, die sexueller Gewalt ausgesetzt sind. Etwa das permanente Skandalisieren der Vorfälle – im privaten und beruflichen Umfeld oder in den sozialen Medien. Damit ließe sich ein Ruf effizienter schädigen als mit einem Filmboykott.“

Die letzten beiden Sätze dieses Absatzes wurden später gestrichen.

Der Leser kritisiert diese beiden Sätze, da er darin einen Aufruf zur Rufschädigung und Verhetzung sieht. Außerdem fordert er einen Hinweis auf die nachträglich erfolgte Löschung. Darüber hinaus bemängelt er, dass es zu manchen Zeitpunkten nicht möglich gewesen sei, im Forum zu posten, und dass Postings, die nicht der Blattlinie entsprächen, nicht oder nur verspätet freigeschaltet worden seien.

***Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.***

Der Senat ist nicht der Ansicht, dass die Autorin der beanstandeten Passage zu Rufschädigungen aufruft oder die Leserinnen und Leser verhetzt. Es handelt sich hier lediglich um eine Überlegung, welche Schritte man „im Falle eines Schuldspruches gegen Woody Allen“, also erst nach einer

rechtskräftigen Verurteilung, setzen könnte, um auf die Verurteilung mit Nachdruck aufmerksam zu machen.

Bei dem vorliegenden Artikel handelt es sich außerdem um einen Kommentar, bei dem die Meinungsäußerungsfreiheit besonders weit reicht und auch Meinungen vertreten werden können, die schockieren und aufrütteln. Journalistinnen und Journalisten genießen selbst dann das Privileg der Pressefreiheit, wenn ihr Standpunkt abgelehnt wird (siehe die Fälle 2011/44 B, 2011/67, 2012/88, 2012/105, 2012/109, 2013/005 und 2013/113; 2013/133).

Hinzu kommt, dass die beanstandeten Sätze bereits nach relativ kurzer Zeit selbständig von der Redaktion entfernt wurden – wahrscheinlich, weil die Formulierung als nicht geglückt angesehen wurde.

Ein Hinweis auf die Löschung ist nicht erforderlich und erscheint dem Senat auch nicht praktikabel, da gerade bei Online-Artikeln laufend Aktualisierungen und Abänderungen vorgenommen werden.

Ein Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Posting veröffentlicht wird oder dass das Posten bei einem Artikel zu jedem Zeitpunkt möglich ist, besteht nicht.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Vors. Mag. Andrea Komar  
11.02.2014